

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)¹

Die Gemeinde Sengenthal erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2²

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Grundstücks-, Bau-, Gewerbe- und Bauhofausschuss dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier (*drei bis sieben*) Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister den Vorsitz. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

¹ Nicht zutreffende Paragraphen bzw. Alternativregelungen sind zu streichen.

² § 2 ist nicht erforderlich, wenn die Bestellung der Ausschüsse in der Geschäftsordnung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 geregelt wird.

§ 3³

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgerätes, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz werden mit einer monatlichen IT-Pauschale in Höhe von 15,00 € abgegolten.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

³ Möglich ist auch der Erlass einer eigenen Entschädigungssatzung nach Art. 20a GO. In diesem Fall ist § 3 entbehrlich.

§ 4⁴

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5⁵

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2020 außer Kraft.

Sengenthal, den 11. Mai 2026

Thoma Klein
Erster Bürgermeister



⁴ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters der gesetzlich in Art. 34 Abs. 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde. Ist ein von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsstellung nach Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 oder 3 GO abweichende Rechtsstellung gewünscht, so ist eine entsprechende Satzungsregelung spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

⁵ Die Regelung ist entbehrlich, wenn die Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der gesetzlich in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorgesehenen entspricht oder eine eigene Rechtsstellungssatzung erlassen wurde.